

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 9 (1866)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner

Neunter Jahrgang.
Bern.

Samstag, den 16. Juni.

Schul-Zeitung.

1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile über deren Raum.

Referat über die II. obligatorische Frage von 1866.

Welches sind die Zwecke des naturkundlichen Unterrichtes in der Volkschule und welche Hülfsmittel sind zur Erreichung derselben erforderlich? *)

Bevor ich auf den Gegenstand selbst eingehé, möchte ich noch einmal darauf aufmerksam machen, wie tief diese Frage in unsere gegenwärtigen Schulverhältnisse eingreift, wie wichtig sie in der jetzigen Zeit des Drängens und Mängens nach Einheit und Allseitigkeit im Schulorganismus uns Lehrern erscheinen muß, wie zeitgemäß es endlich war von der Vorsteuerchaft der Schulsynode, die Aufmerksamkeit der bernischen Lehrerschaft auf ein Unterrichtsfach hinzuleiten, das noch immer „in den Windeln liegt“, und über das sich die Ansichten noch am allerwenigsten abgeklärt haben. Denn es ist nicht zu läugnen, daß gegen den naturkundlichen Unterricht noch fast am meisten gesündigt wird, sei es, daß man ihn stiefmütterlich behandelt, sei es, daß man, dem Nützlichkeitsprinzip huldigend, ihn zu weit ausdehnt, oder daß er endlich an einer falschen Zweck- oder Methodenstellung scheitert. Denn gewiß sind auch unter uns viele, die mehr dem formalen Bildungszwecke huldigen, während andere sich mehr zum materialen hinneigen, und viele, die eine vielleicht zu objektive, wissenschaftliche Lehrform einschlagen und so die subjektive Intelligenz des Schülers und sein wachsendes Interesse zu wenig berücksichtigen, während andere in Rücksicht auf das Letztere sich verleiten lassen, planlos alles in chaotischer Verwirrung durcheinander zu werfen.

Einen allen diesen Richtungen mehr oder weniger entsprechenden Standpunkt einzunehmen und von diesem aus einen möglichst einheitlichen Weg zu suchen, der zum sichern Ziele führt, das ist die Aufgabe des Referenten. Möge man, wenn es ihm auch nicht gelungen, diese gute Absicht nicht verkennen.

Unsere Doppelfrage analysirend, finden wir zunächst zwei besondere Theile.

1. Welches sind die Zwecke, welches die Hülfsmittel des naturkundlichen Unterrichts in der Volkschule?

Bevor wir aber zum Zweck selber übergehen, möchte es vielleicht nicht uninteressant und überhaupt zur allseitigen Lösung der Frage und namentlich zur Zweckbestimmung sehr förderlich sein, wenn wir einen kurzen geschichtlichen Rückblick machen über die Entwicklung der Naturkunde überhaupt, namentlich über ihr Verhältniß zur Schule. (Dieser geschichtliche Rückblick A. muß wegen Mangel an Raum weggelassen werden.)

*) Wir können aus dieser umfassenden Arbeit nur einige der wichtigsten Abschnitte in unser Blatt aufnehmen. Die Red.

B. Zwecke des naturkundlichen Unterrichtes.

Wenn irgend eine Aufgabe gelöst werden soll, so muß man den Zweck derselben genau kennen, und am allermeisten ist das nöthig auf dem Gebiete des Jugendunterrichtes. Wer zwecklos die Kinder unterrichtet, der gleicht dem Tagelöhner, welcher planlos in den Tag hineinlebt und von ihm gilt, was Schiller sagt: „Den schlechten Mann muß man verachten, der nie bedacht, was er vollbringt; das ist's ja ic.“

Sobald wir uns in Bezug auf den Zweck des naturkundlichen Unterrichts in der Volkschule geeint haben, werden wir auch um so sicherer einem allgemeinen Fortschritte in die Hände arbeiten, um so sicherer an unsere Aufgabe gehen und endlich von diesem einheitlichen Zwecke aus die zweckmäßigen und einheitlichen Mittel und dito Methode davon ableiten können. Aber schon die Geschichte, die vor uns liegt, wie die Ansichten der Gegenwart gehen in Bezug auf den Zweck sehr auseinander. Die Materiellen betonen den praktischen Zweck und wollen daher ein möglichst großes Gebiet aus der Naturkunde der Volkschule zuweisen, ja sie sogar überladen; die einseitigen Pädagogen wollen nur dem formalen Bildungszwecke Alles opfern und der Dritte strebt hauptsächlich nur die sittlichen Zwecke an. Suchen wir Allen und vor allem aus der untrüglichen Geschichte gerecht zu werden, indem wir zuerst nachweisen, was nicht Zweck sein kann.

A. Falsche Zwecke.

1. Wenn Basedow am Utilitätsprinzip scheiterte, so sollen wir nicht die Nützlichkeit zum Zweck aufstellen. Es kann im beschränkten Kreise der Volkschule nicht Alles behandelt werden aus der Naturkunde, was für diesen oder jenen Lebensberuf wünschbar wäre. Die Volkschule ist nie Berufsschule. Man hüte sich daher am allermeisten vor der Zersplitterung. Man behandle viel lieber wenig und gründlich, als viel und oberflächlich (die Behandlung in konzentrischen Kreisen nicht zu vergessen). Wenn der Verstand sicher und gewandt an einem Stoffe geübt ist, so werden wir gewiß für die Zukunft sehr sicher fundamentirt haben, und das Verständniß der ganzen Natur muß eine nothwendige Folge davon sein.

2. Wenn die Geschichte und das Leben uns ferner zeigen, wie wichtig die Kenntniß der Natur ist, und die Wissenschaft so eng mit der Religion, mit dem Leben, ja mit dem ganzen Fortschritt verbunden ist, so werden wir auch nicht in den alten Fehler verfallen, dem Naturunterricht unsere Aufmerksamkeit zu entziehen und ihn gleichgültig als einen müßigen Anhänger an den Schulorganismus betrachten, sondern uns um so mehr in dieses Fach vertiefen, da uns Lehrer wegen den großen Fortschritten der Naturwissenschaft, wie wegen ehemaliger mangelhafter Vorbereitung im Seminar gerade in diesem Fache das Studium sehr wohl thut, ja geradezu von uns gefordert werden muß.

3. Wenn aber endlich die Naturwissenschaft die Mutter jeder andern Wissenschaft ist, die Quelle, aus der jeder Berufsmann, der Landwirth, wie der Handelsmann, der Fabrikbesitzer, wie der Handwerker, der Arzt, wie der Hirte, beständig schöpfen müssen, so können wir den Naturunterricht und namentlich den Mittelpunkt desselben, die Chemie, nicht, wie oft behauptet wird, nur unter den formalen Bildungszwecken stellen, sondern die Volkschule soll auch vor allem aus diesen praktischen Anforderungen des Lebens suchen Genüge zu leisten.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Bern. Schluss des Reglements über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschule.

§ 7. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Folgendes:

- a. In der Muttersprache: Anfertigung eines Aufsatzes über ein gegebenes pädagogisches Thema.
- b. Im Französischen für die deutschen und im Deutschen für die nichtdeutschen (französischen, italienischen, englischen) Bewerber: Ein Aufsatz in Briefform oder eine Übersetzung aus der Muttersprache in die fremde und umgekehrt.
- c. Im Lateinischen und Griechischen: Übersetzung eines Themas aus der Muttersprache, wobei der Gebrauch eines Wörterbuches zu gestatten ist.
- d. In der Mathematik: Einzelne Aufgaben aus der Arithmetik, Algebra und Geometrie.
- e. Im Schönschreiben: Proben in den verschiedenen gebräuchlichern Schriftarten, wobei leichtere Aufgaben aus der Buchhaltung und dem Geschäftsleben den Stoff liefern.
- f. Im Zeichnen: Neben selbstgefertigten, sorgfältig ausgeführten Probearbeiten im Freihand- und geometrischen Zeichnen, welche von den Examinaud mitzubringen sind, die perspektivische Nachbildung eines einfachen gegebenen Gegenstandes aus freier Hand. Eventuell haben die Bewerber über die Grundsätze und Regeln des Zeichnens rede zu stehen.

§ 8. Bei der praktischen Prüfung haben die Bewerber ihre Lehrgabe und Lehrgewandtheit durch Probelektionen in wenigstens zwei wissenschaftlichen Fächern, wovon eines ein sprachliches sein muss, und im Turnen zu bewähren. Im Turnen wird die Kenntniß der Turnsprache und die Ausführung der Übungen verlangt, welche für das Schulturnen vorgeschrieben sind. Nach Gutfinden der Kommission sollen die Bewerber in Physik und Chemie ihre Fertigkeit im Experimentiren zeigen.

Diese Probelektionen sind in der Regel mit den Schülern der 4. Klasse der Real- oder Literarabtheilung aus einer der beiden Kantonsschulen abzuhalten, für Deutsche deutsch, für französisch Redende französisch.

§ 9. Sowohl die theoretische mündliche als die praktische Prüfung sind öffentlich, die schriftliche dagegen nicht. Diese letztere findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission statt. Der Gebrauch von Hülfsmitteln ist nur im Lateinischen und Griechischen erlaubt (§ 7, litt. c). Für jede schriftliche Arbeit wird eine bestimmte Zeit festgesetzt und nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen.

§ 10. Bei der Prüfung in jedem einzelnen Fache müssen wenigstens 2 Mitglieder der Kommission anwesend sein. Neben dem Examinator jedes Faches steht es jedem Mitglied der Kommission während des Examens frei, auch seinerseits Fragen an die Bewerber zu stellen.

§ 11. Während der Prüfung macht sich jedes Mitglied

der Kommission in einer Tabelle seine Noten über die Leistung der Bewerber nach den verschiedenen Fächern durch Bezeichnung mit Ziffern in folgender Abstufung: 5. sehr gut. 4. gut. 3. ziemlich gut. 2. mittelmäßig. 1. schwach. 0. ungenügend.

§ 12. Nach Beendigung der einzelnen Prüfungen und nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten wird die Kommission über die jedem Geprüften in den einzelnen Fächern, sowie über dessen Lehrgabe und Lehrgewandtheit zu ertheilende Fähigkeitsnote abstimmen.

§ 13. Die Tabelle, welche die Gesamtnoten enthält, nebst dem beigefügten Bericht und den Anträgen der Kommission wird von allen Mitgliedern unterschrieben und der Erziehungsdirektion überlandt.

§ 14. Jeder Bewerber hat sich wenigstens in folgenden Fächern prüfen zu lassen:

- 1) In der Pädagogik und der Muttersprache;
- 2) Entweder a. in den alten Sprachen und der Geschichte; oder b. im Französischen (die Nicht-Deutschen im Deutschen) und in der Geschichte;
- Oder endlich c. in der Mathematik, den Naturwissenschaften nebst Geographie, und
- 3) In je zwei freigewählten Fächern, worunter wenigstens Ein wissenschaftliches sein muss. Zu den wissenschaftlichen Fächern werden alle gezählt außer Gesang, Zeichnen, Schreiben und Turnen.

§ 15. In allen freigewählten Fächern, nebst Geschichte und Geographie, ist mindestens die Note 2 (mittelmäßig), für alle übrigen mindestens die Note 3 (ziemlich gut) zur Patentirung erforderlich. Wer dieser Forderung nicht entspricht, darf nach einem Jahre eine zweite, und nach einem fernern Jahre eine dritte und letzte Prüfung bestehen.

§ 16. Den im Falle des § 15 befindlichen Bewerbern, welche in dem einen oder andern Unterrichtsfache wenigstens die Note gut gewinnen, werden besondere Fähigkeitszeugnisse ertheilt, die jedoch nur zu provisorischer Anstellung als Fachlehrer berechtigen. Eventuell kann auch einem Patentirten ein Fähigkeitszeugnis in Folge nachträglicher Prüfung über einzelne Fächer ausgestellt werden.

§ 17. Die bisherigen Patente behalten ihre Gültigkeit. Denjenigen Lehrern, welche zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 bereits an Sekundarschulen des Kantons angestellt gewesen, können ohne vorherige Prüfung Sekundarlehrerpatente verabfolgt werden für diejenigen Fächer, in welchen sie damals Unterricht ertheilten.

Die seither angestellten Lehrer, welche keine Sekundarlehrerpatente besitzen, haben zwar zur Erlangung von solchen eine Prüfung zu bestehen; es dürfen ihnen jedoch einige von der Prüfungskommission näher zu bestimmende Erleichterungen in Bezug auf die Hauptfächer gestattet werden.

§ 18. In der Regel sollen nur Patentirte definitiv als Lehrer an Sekundarschulen des Kantons angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 19. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Bewerberinnen um Patente für Stellen an Mädchen-Sekundarschulen, mit billiger Berücksichtigung jedoch der Verschiedenheit ihrer Aufgabe. So beschränkt sich z. B. in der Mathematik die Prüfung auf Arithmetik mit Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten, und die Geometrie auf Flächen- und Körperberechnungen einfach auf Anschauung begründet. Die praktischen Übungen sind mit Schülerinnen

aus der obersten Klasse einer Sekundarschule abzuhalten. Für weibliche Arbeiten, welche hier als besonderes Fach hinzukommen, wird sich die Kommission durch sachkundige Frauen Bericht erstatten lassen.

Schlusbestimmungen.

§ 20. Jeder Bewerber um ein Patent hat vor der Prüfung an die Kosten derselben Fr. 10 und von jeder folgenden Fr. 5 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu bezahlen.

§ 21. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 15. Mai 1862 ersetzt wird, tritt sofort in Kraft. Es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 4. Mai 1866.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident: Migy.

Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

Bern. Die Uebergehung des Hrn. Erziehungsdirektors Kummer bei der Neuwahl des Regierungsrathes am 6. Juni hat im Lande und ganz besonders unter der Lehrerschaft eine schmerzliche Ueberraßchung und inniges Bedauern hervorgerufen. Wenn Tüchtigkeit, rastlose Thätigkeit, reiner Charakter die allein gültigen Rechtstitel für Bekleidung öffentlicher Aemter sein sollen, so konnte die Wiederwahl Hrn. Kimmers als unzweifelhaft angesehen werden. Leider ist es anders gekommen und der wackere Mann wurde übergangen, obgleich 100 freisinnige Mitglieder des Grossen Rathes bis zum letzten Scrutinium treu für ihn einstunden. Wer wird sich fürderhin noch der schwierigen und bedeutungsvollen Aufgabe eines Erziehungsdirektors unterziehen wollen, wenn solche Männer zum Vohne für treue Dienste rücksichtslos auf die Seite gesetzt werden? Die schlimmen Folgen eines solchen Verfahrens werden sich nur zu früh einstellen und mit der Schule wird das ganze Land davon betroffen werden, wenn Bschokke's Wort noch heute wahr ist, daß Volksbildung Volksbefreiung heißt und eine gute Volsschule die festeste Stütze der Republik bildet. Die Schulfreunde und Lehrer insbesondere werden nie vergessen, was Hr. Erziehungsdirektor Kummer während den verflossenen vier Jahren für die Hebung unsers öffentlichen Erziehungswesens geleistet und angestrebt hat; sie werden sein Andenken in treuem und dankbarem Herzen bewahren.

— Stadt Bern. Die hiesige Konferenz der Primarlehrer hat am 8. d. M. folgendes Schreiben an Hrn. Regierungsrath Kummer gerichtet:

Hochgeachteter Herr Erziehungsdirektor!

Bor vier Jahren wurden Sie zur Leitung des Erziehungswesens in unserm Kanton berufen. Sie haben Ihrer Aufgabe mit hingebender Treue gelebt und in derselben selteine Einsicht, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit bewahrt. Wir versprachen uns von Ihrem längern Verbleiben an dieser Stelle die schönste Entwicklung dieses hochwichtigen Zweiges in unserm Staatsleben. Bei der Besonntheit, welche all' Ihr Thun charakterisiert, durften wir Ihre bisherige Thätigkeit, trotz zahlreicher und wesentlicher Leistungen, doch als eine mehr vorbereitende betrachten, und von der nächsten Periode ein noch umfassenderes und gesegneteres Wirken auf dem nun vollständig durchforschten und beherrschten Gebiete erwarten. Diese Hoffnung ist nun durch das Ergebniß der gestrigen und heutigen Regierungsrathswahlen vernichtet. Die Republik erweist sich wieder einmal undankbar; der Kanton Bern entläßt wieder einmal einen seiner besten Männer. Sie aber haben gegenüber dieser unverdienten Zurückziehung den Trost eines so reinen Gewissens, wie wohl wenige Staatsmänner sich eines solchen erfreuen, und Ihnen folgt die Achtung und Verehrung Aller, die mit Ihren Bestrebungen genauer bekannt worden sind. Uns ist es Gewissenspflicht, Ihnen dies auszusprechen,

und wir sind überzeugt, damit der Stimmung des Lehrerstandes Ausdruck zu geben. Steht es auch nicht in unserm Vermögen, Sie ferner am Steuerruder zu erhalten, wo Sie so sehr am Platze waren, so sind wir doch keineswegs gesonnen, auf Ihre wertvollen Dienste zu verzichten. Wir werden Sie suchen und Sie werden sich finden lassen, denn immer stand Ihnen ja die heilige Sache der Volksbildung unendlich höher als persönliche Rücksichten. Wir zählen namentlich auf Sie für die gedeihliche Weiterentwicklung der so umsichtig eingeleiteten Schulreform in unserer Stadt. Was Sie in dieser Beziehung bereits geleistet, ist allein schon ein glänzendes Zeugniß Ihres acht republikanischen, acht humanen Strebens. Wir zählen ferner auf Sie in den wichtigen Schulfragen, welche vermutlich die Schulsynode und die Kirchensynode in naher Zukunft bewegen werden. Sie werden dem Lehrerstand in jeder Stellung ein treuer Freund und Bundesgenosse sein und wir werden uns Ihrer Verdienste jederzeit dankbar erinnern.

— Münchenbuchsee. Wir haben den in der N. B. Sch. und in andern Blättern erschienenen Berichten über die Schlusprüfung am Seminar nachträglich noch eine kurze Notiz in Betreff der Mittelklasse der hiesigen Primarschule beizufügen. Dieselbe steht unter der Leitung des Hrn. Jakob und erfüllt ihre Aufgabe als eigentliche Musterschule (das Seminar besitzt vertragmäßig das Recht, daneben auch die beiden andern Klassen zu benutzen) auf sehr befriedigende Weise. Ein gründlicher, streng nach dem obligatorischen Unterrichtspläne gegliederter und durchgeführter Unterricht, in Verbindung mit einer vortrefflichen Disziplin, erzielen zusammen sehr schöne Resultate und stellen den Böglingen des Seminars das Bild einer wohlgeordneten, gutgeführten Schulklasse dar. Schließlich noch die Bemerkung, daß legten Herbst auch die Elementarklasse der hiesigen Primarschule einem tüchtigen jungen Lehrer übergeben wurde, so daß dieselbe nunmehr vom Seminar ebenfalls als Musterschule benutzt werden kann, was für die praktische Ausbildung der Seminaristen von ganz besonderm Werthe sein muß.

Ausschreibung.

Lehrerseminar zu Münchenbuchsee.

Wegen bevorstehendem Ablauf der Amtsdauer werden, gemäß Art. 11 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860, folgende Stellen am deutschen Lehrerseminar des Kantons Bern zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. Die Seminardirektorstelle, mit Verpflichtung zum Unterricht in den Fächern der Anthropologie, der Psychologie und der Pädagogik, und mit einer Besoldung von Fr. 2500 nebst freier Station.
2. Eine Hauptlehrerstelle für Religion.
3. " " " deutsche Sprache.
4. " " " französische Sprache.
5. " " " Mathematik.
6. " " " Musik.

Die Fächer der Geschichte, Geographie und Naturkunde werden je nach den Neigungen und Studien unter die Hauptlehrer vertheilt. Jeder Hauptlehrer ist zu höchstens 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet und bezahlt eine Besoldung von Fr. 2200.

7. Eine Hülfslehrerstelle für deutsche Sprache und Turnen.
8. " " " Musik und Kalligraphie.

Mit diesen beiden Hülfslehrerstellen ist die Verpflichtung zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Böglinge und zur Aus-

Hilfe in der Verwaltung der Anstalt verbunden; die Besoldung beträgt höchstens Fr. 800 nebst freier Station.

9. Eine Hülfslehrerstelle für das Zeichnen mit der Verpflichtung zu 6 wöchentlichen Stunden bei einer Besoldung von Fr. 600.

10. Die Stelle eines Musterlehrers an der mit dem Seminar verbundenen Primarschule; Besoldung Fr. 1400.

In Bezug auf die Stellung, Pflichten und Rechte des Direktors und der Lehrer wird auf das Gesetz vom 28. März 1860 und auf das Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 22. Nov. 1861 verwiesen.

Die Bewerber haben ihre Meldungen bis Ende Juni der Erziehungsdirektion einzugeben und, falls sie nicht durch Leistungen an öffentlichen Lehranstalten ihre Kenntnisse und ihr Lehrgeschick bereits hinlänglich bewiesen haben, einen mit Zeugnissen belegten Bericht über ihre Studien und bisherigen Leistungen beizulegen und sich nöthigenfalls einer Prüfung zu unterziehen.

Bern, den 11. Juni 1866.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär: F. d. Häfelen.

Anzeige für junge Lehrer.

Eine Familie in Lausanne, welche schon mehrere Sommer hindurch bernische Lehrer in der Pension hält, macht hiermit den jüngern Lehrern, welche sich in der französischen Sprache ausbilden wollen, bekannt, daß sie wieder solche aufzunehmen wünscht. Näheres zu vernehmen bei J. F. Masson au département de l'intérieur à Lausanne.

Bekanntmachung.

Der Direktor der Erziehung des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 14 des Gesetzes vom 28. März 1860 und gestützt auf Art. 2, Litt. g des Seminarreglements vom 22. Nov. 1861, auf den Antrag des Seminardirektors und nach Anhörung der Seminarcommission,

beschließt:

- 1) Es wird im Sommer 1866 im Seminar zu Münchenbuchsee ein Wiederholungs- und Fortbildungskurs abgehalten, welcher am 13. August beginnen und 2 Wochen dauern soll.
- 2) Die Zeit wird hauptsächlich dem Schulturnen gewidmet.
- 3) Eine Stunde soll täglich den theoretischen und geschichtlichen Erörterungen über das Turnwesen gewidmet werden.
- 4) Zwei Stunden Vor- und zwei Stunden Nachmittags dauern die gymnastischen Übungen unter Leitung der Turnlehrer Niggeler in Bern und Steber in Münchenbuchsee. Sobald möglich wird überdies täglich eine Stunde zu praktischen Übungen verwendet, bei welchen die Kurstheilnehmer abwechselnd das Kommando übernehmen.
- 5) Außer diesen Turnstunden wird täglich ein naturkundlicher Vortrag gehalten und zwar:
 - a. sechs Stunden „Chemie in der Volksschule“, d. h. praktische Vorführung des im Unterrichtsplan für die Primarschulen vorgeschriebenen Stoffes;
 - b. sechs Stunden „Pflanzenkunde in der Volksschule“, im unmittelbaren Anschluß an den Unterrichtsplan.
- 6) Die Zahl der Kurstheilnehmer wird — im Hinblick auf die Größe des Turnsaales — auf 40 festgesetzt.

7) Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens Ende Juni nächst der Seminardirektion einzureichen. Den Bewerbern wird durch besondere Zuschrift seiner Zeit angezeigt werden, ob sie am Kurse teilnehmen können und an welchem Tage sie im Seminar einzutreffen haben.

8) Die Seminardirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 25. Mai 1866. Der Direktor der Erziehung: Kummer.

Persammlung

der Kreissynode Burgdorf Samstags den 23. Juni, Morgens 8 Uhr, im großen Rathssaale zum Stadthaus dahier.

Traktanden:

1. Die beiden obligatorischen Fragen.

2. Wahl des Vorstandes.

3. Unvorhergesehenes.

Zu recht zahlreichem Besuch lädt freundlich ein

Der Vorstand.

Avis für bern. Sekundarlehrer.

Am 4. Juni leßt hin hat auf den Antrag des Hr. Erziehungsdirektors Kummer die hohe Regierung beschlossen, jedem Theilnehmer am bevorstehenden Wiederholungs- und Fortbildungskurs für Sekundarlehrer, die wirklich an einer Sekundarschule funktionieren, einen Beitrag von Fr. 25 zur Mindestrung des Kostenaufwandes während des Aufenthalts in Bern zu verabfolgen. Bleibt auch für jeden Kurstheilnehmer noch ein bedeutender Betrag Kosten zu bestreiten übrig, so ist gleichwohl diese freundliche Berücksichtigung sehr verdankenswerth, namentlich von Seiten des scheidenden Hr. Erziehungsdirektors Kummer, der sich um unser gesamtes Volksschulwesen, speziell um die Sekundarschulen und ihre Lehrer, hochverdient gemacht hat. Seine Nichtwiederwahl findet überall unter den Lehrern tiefes Bedauern. Mögen besondere Gründe die oberste Landesbehörde in ihrer Wahlthätigkeit geleitet und die Übergehung des Hrn. Kummer bewirkt haben; eines bleibt ihm sicher und unerschütterlich: der tiefgefühlte Dank und die warme Anerkennung des Lehrerstandes!

Einer für Viele. M.

Nachchrift. In der letzten Nummer der N. B. Sch. wurde unter den namentlich aufgeführten Theilnehmern am Kurse Hr. Schori in Sumiswald vergessen, was hiermit berichtigt wird.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Schüler.	Bes.	Anmeldezeit.
Walserswyl.	Unterschule.	70	550	1. Nov.
Biel.	1. Knabenklasse.	40	1820	23. Juni
"	2. "	50	1620	"
"	3. "	50	1420	"
"	4. "	50	1320	"
"	5. "	50	1220	"
"	1. Mädchenklasse.	40	1820	"
"	2. "	50	1220	"
"	3. "	50	1120	"
"	4. "	50	1070	"
"	5. "	50	1070	"
"	6. "	50	1020	"